

**Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden**

des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 17.06.2014

## **Präambel**

Psychotherapie ist im Gesundheitsbereich ein eigenständiges Heilverfahren für die umfassende, bewusste und geplante (Kranken-)Behandlung von psychischen, psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden. Ziel einer Psychotherapie ist insbesondere, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, psychische Leidenszustände zu heilen oder zu lindern, in Lebenskrisen zu helfen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder die persönliche Entwicklung und Gesundheit zu fördern. Die Ausübung von Psychotherapie ist seit dem Jahr 1991 im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, gesetzlich geregelt.

Von der Psychotherapie zu unterscheiden und strikt zu trennen sind alle Arten von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden, wie z.B. Humanenergetik, Geistheilung, Schamanismus und viele andere. Diese können nicht Teil einer Psychotherapie sein.

In der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung ist das Anbieten jeder Art von esoterischen Inhalten, spirituellen Ritualen und religiösen Heilslehren zu unterlassen. Ein Besuch von Veranstaltungen mit esoterischen, spirituellen oder religiösen Inhalten kann nicht als Erfüllung der gesetzlich normierten Fortbildungspflicht der Psychotherapeutin (des Psychotherapeuten) im Sinne des § 14 Abs. 1 Psychotherapiegesetz anerkannt werden.

Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten) dürfen ihre Berufsbezeichnung nicht im Rahmen von Ausbildungen, Seminaren, Kursen usw. im Bereich der Humanenergetik oder sonstigen esoterischen Methoden oder religiösen Heilslehren verwenden und selbst keine derartigen Ausbildungen, Seminare usw. in ihrer Rolle als Psychotherapeutin (Psychotherapeut) anbieten.

Eine Verlinkung bzw. Verknüpfung von psychotherapeutischen Angeboten mit (Werbe-)Angeboten von Heilerinnen (Heilern), Humanenergetikerinnen (Humanenergetikern), Priesterinnen (Priestern), Schamaninnen (Schamanen) und dergleichen ist zu unterlassen.

Die Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden kann mit Bezug auf das Psychotherapiegesetz und den Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 13.03.2012 (in der Folge: Berufskodex), erörtert und beantwortet werden. Der Fokus ist dabei auf

1. den Schutz der psychotherapeutischen Beziehung unter Wahrung der psychotherapeutischen Berufsethik und
2. die Psychotherapie als wissenschaftlich fundierte Krankenbehandlung zu richten.

## I DER SCHUTZ DER SPEZIFISCHEN PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BEZIEHUNG

Bei allen Fragen eine fachlich ebenso wie ethisch vertretbare Ausübung des psychotherapeutischen Berufes betreffend gilt es, die spezifische psychotherapeutische Beziehung und deren Schutz in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung zu stellen – wie dies in der Präambel des Berufskodex angesprochen wird:

*„In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten.“*

Wie schützenswert diese spezifische psychotherapeutische Beziehung ist und welche besondere Verantwortung auf Seiten der Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten) zu übernehmen ist, zeigt sich bereits in der Überschrift zu Punkt III des Berufskodex:

*„Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der psychotherapeutischen Beziehung“*

*„... die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf umfassende Aufklärung, insbesondere über Art und Umfang der geplanten psychotherapeutischen (Kranken-)Behandlung; diese Aufklärung hat auch das Setting, die Frequenz, die allfällige Gesamtdauer – soweit abschätzbar – die Honorierung, Urlaubsregelung und alle sonstigen Informationen zu umfassen, die zur Klärung des besonderen Vertragsverhältnisses erforderlich sind;“*

(Berufskodex Punkt III. 4., S. 6)

Einer der zentralen Punkte des Schutzes der spezifischen psychotherapeutischen Beziehung liegt in der Verantwortung angesichts der besonderen Abhängigkeitssituation. Der Berufskodex macht unmissverständlich deutlich, dass die persönliche Weltanschauung, wie z.B. auch die religiöse Einstellung, der Psychotherapeutin (des Psychotherapeuten) nicht aktiv und steuernd in den Behandlungsprozess einfließen darf:

*„... die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen oder der Patienten auf einen verantwortlichen Umgang mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der psychotherapeutischen Beziehung:*

- jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Psychotherapieverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin oder des Patienten von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes dar;*
- Missbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des psychotherapeutischen Berufes ihren psychotherapeutischen Aufgaben gegenüber den Patientinnen oder den Patienten untreu werden, um ihre persönlichen Interessen, insbesondere sexueller, wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer oder religiöser Natur zu befriedigen;*

*daraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, dementsprechend alle Verstrickungen mit den Patientinnen oder den Patienten zu meiden;*

- *für den Fall, dass sich während einer Psychotherapie seitens der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten eine nicht auflösbare emotionale Verstrickung (wie z.B. Verliebtheit, Ablehnung, Identifikation) abzeichnet, besteht die Verpflichtung, den Eigenanteil zu reflektieren (insbesondere durch Supervision, Intervention, Selbsterfahrung) und zu klären, ob der psychotherapeutische Prozess noch verantwortlich weitergeführt werden kann; sollte dies nicht der Fall sein, ist die Psychotherapie umgehend zu beenden und dafür Sorge zu tragen, dass die Patientin (der Patient) den psychotherapeutischen Prozess woanders weiterführen kann und somit auch einen Ort der Reflexion über das aktuelle Geschehen erhält;*
- *die Verantwortung für die Vermeidung von Verstrickungen liegt allein bei den Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und kann nicht den Patientinnen und Patienten übertragen werden;*
- *entsprechende Verstöße gegen die Berufsethik sind geeignet, die Vertrauenswürdigkeit der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes ernsthaft in Frage zu stellen; ...“*  
(Berufskodex Punkt III. 9., S. 7-8)

Wenn also Patientinnen (Patienten) das Thema Religion, Gebete, spirituelle Rituale als für sich selbst wesentlich „mit in die Stunde bringen“, gilt es – wie wohl bei allen anderen Themen auch – gemeinsam mit der Patientin (dem Patienten) zu verstehen, welche Bedeutung dieses für sie (ihn) und in ihrem (seinem) Leben hat und unter Umständen einen Bezug zur konkreten (Leidens-)Situation herzustellen.

Aktives Einbringen solcher Ansätze und Handlungen wie beispielsweise Gebete, esoterische Rituale durch die Psychotherapeutin (den Psychotherapeuten) verstößt gegen die psychotherapeutische Berufsethik im oben beschriebenen Sinn.

Wenn andere intensive Kontakte und gemeinsame Kontexte (wie z.B. gemeinsame Gebetsgruppen) zwischen der Psychotherapeutin (dem Psychotherapeuten) und der Patientin (dem Patienten) entstehen, gilt ebenfalls die im Berufskodex normierte Regelung, also dies für sich in einer Supervision zu klären und, falls diese Kontakte bzw. Kontexte nicht gelöst werden können, die Psychotherapie verantwortungsvoll zu beenden.

## II PSYCHOTHERAPIE ALS WISSENSCHAFTLICH FUNDIERTE KRANKENBEHANDLUNG

§ 1 Psychotherapiegesetz bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass Psychotherapie eine wissenschaftlich fundierte Krankenbehandlung ist.

Wie dies auch in den Erläuterungen zum Psychotherapiegesetz zum Ausdruck kommt, versteht sich Psychotherapie als emanzipatorischer (Selbst-)Erkennungs- und Verstehensprozess, bei dem die akute Situation, der Leidenszustand auf dem Hintergrund des eigenen Geworden-Seins verstanden wird bzw. verstanden werden kann. Es geht also um ein Bewusstmachen von psychodynamischem, familiendynamischen Zusammenhängen, von der Bedeutung der jeweiligen Position im System und auch um die Erweiterung des Handlungs- und Empfindungsspielraums.

Auch in der Anerkennungsrichtlinie, Kriterien für die Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Nr. 1/1992, S 35ff, wird die wissenschaftliche Fundierung im Kontext psychotherapeutischer Fachlichkeit deutlich hervorgehoben:

*„Insgesamt geht es beim Anerkennungsverfahren im Sinne des Psychotherapiegesetzes um die Ermittlung von psychotherapeutischen Methoden, die ausreichend praktisch erprobt wurden und eine wissenschaftliche Fundierung entwickelt haben sowie weiters auch international verankerten und diskutierten Standards entsprechen.“*

(Anerkennungsrichtlinie, S. 3)

Bekehrung, Heilsversprechungen, missionarische Ansätze bzw. religiöse oder esoterische Praktiken stehen somit in krassem Widerspruch zum Selbstverständnis von Psychotherapie als wissenschaftlich fundierte Krankenbehandlungsmethode im Sinne eines solchen Verstehens- und Veränderungsprozesses.

Ergänzend dazu sei festgehalten, dass Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten) sowohl durch das Psychotherapiegesetz als auch den Berufskodex grundsätzlich angehalten sind, wissenschaftlich anerkannte Methoden im Kontext der Psychotherapie anzuwenden, wobei auch nicht jede in anderen Fachkontexten wissenschaftlich anerkannte Methode unter die zur psychotherapeutischen Krankenbehandlung wissenschaftlich anerkannten Methoden gerechnet werden kann.

*„Darüber hinaus ist mit der Ausübung der Psychotherapie – nämlich auf wissenschaftlicher Grundlage zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Reifung und Entwicklung leidender Menschen beizutragen – auch eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden ...“*

(Berufskodex, S.3)

Im Berufskodex werden Fort- und Weiterbildung, die Reflexion bzw. Supervision und vor allem der kollegiale Diskurs als notwendige qualitätssichernde Maßnahmen festgehalten. Um „Qualitätssicherheit“ herzustellen, sollten Fort- und Weiterbildungen, die als psychotherapeutisch-wissenschaftlich relevant gelten und als solche anerkannt werden wollen, zertifiziert werden.

Diesem Prinzip wird in der Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 8, Suppl. 3, Nr. 3/2000, S 89ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2001, S 26, wie folgt Rechnung getragen:

*„Als Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:*

- 1. die in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen für das Fachspezifikum;*
- 2. die vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannten Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen;*
- 3. der ÖBVP selbst;*
- 4. andere Ausbildungsinstitutionen aus dem psychosozialen Bereich, die psychotherapierrelevante Inhalte anbieten;*
- 5. einzelne nachweislich besonders qualifizierte PsychotherapeutInnen, die über eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung verfügen, oder Gruppierungen von PsychotherapeutInnen (die z.B. in entsprechenden Vereinen organisiert sind);*
- 6. andere Fachleute, die psychotherapierrelevante und methodenrelevante Inhalte anbieten und dafür besonders qualifiziert sind;“*

Somit kann festgehalten werden, dass weder Gebete, religiöse Rituale oder Vergebensarbeit noch andere religiös, spirituell oder esoterisch begründete Handlungen zu einer umfassenden und stringenten psychotherapeutischen Methode, die eine geplante Krankenbehandlung ermöglicht, gehören können. Dasselbe gilt auch für eine Psychotherapie, die mit dem Ziel einer Persönlichkeitsentwicklung durchgeführt wird.

Auch mit Bezugnahme auf das Psychotherapiegesetz muss festgehalten werden, dass Psychotherapie nicht das Zusammenwürfeln einzelner methodisch-didaktischer Handlungen ist und sein kann, sondern nur Methoden anerkannt sind, die – basierend auf dem jeweiligen Menschenbild – über eine Theorie hinsichtlich der Entwicklung des Menschen und somit der Entstehung von psychischen Leidenszuständen verfügen und daraus ableitend psychotherapeutische Settings und Techniken begründen.

Hier sei angemerkt, dass Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten), die häufig einen weiteren Beruf haben, immer klar unterscheiden müssen, welchen Beruf (Psychologin/Psychologe, Ärztin/Arzt, Theologin/Theologe, Pädagogin/Pädagoge oder Psychotherapeutin/Psychotherapeut) sie jeweils in der konkreten Situation ausüben – und dies auch im Sinne der Aufklärungspflicht mit dem Patienten (der Patientin) besprechen. Eine Klärung und Benennung der jeweiligen Funktion/Rolle im Sinne der Informiertheit der Patientin (des Patienten) ist daher notwendig.

Dieser Vorgabe folgend kann ein Seelsorger, der auch Psychotherapeut ist, in seiner seelsorgerischen Arbeit und Aufgabe z.B. das Gebet aktiv einbringen. Wenn er jedoch als

Psychotherapeut tätig ist, gelten andere fachliche und ethische Standards, sodass er dies als Psychotherapeut nicht tun kann und darf.

Dieser Gedanke findet sich auch im Berufskodex im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftreten von Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten) wieder:

*„... die Verpflichtung, bei Werbung und Ankündigungen in der Öffentlichkeit fachlichen Gesichtspunkten strikt den Vorrang vor kommerziellen Gesichtspunkten einzuräumen; Werbung oder Ankündigungen sind dabei auf das sachlich Gebotene zu beschränken:*

- wahrheitswidrige Werbung, fachfremde Werbung, irreführende Werbung oder marktschreierische Werbung (d.h. Ankündigungen, die nicht wörtlich, sondern als nicht ernst gemeinte Übertreibung aufgefasst werden) ist unzulässig; unter fachfremder Werbung sind Behandlungsangebote, Ausbildungen, erlernte Techniken oder Methoden zu verstehen, die grundsätzlich keine Inhalte oder Techniken einer anerkannten psychotherapeutischen Methode im Sinne des Psychotherapiegesetzes oder nicht fachlich anerkannt sind;*
- Werbung und Ankündigungen sollen jedoch ausreichende Information über Art und Umfang der angebotenen Leistungen sowie, über die geforderten Entgelte und die Rechte der Patientinnen und Patienten enthalten; ...“*

(Berufskodex, Punkt IV. 4., S. 12)

#### **Literatur:**

- Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 13.03.2012*
- Anerkennungsrichtlinie, Kriterien für die Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Nr. 1/1992*
- Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 8, Suppl. 3, Nr. 3/2000*